



**11. Änderungssatzung vom 18.12.2020  
zur Friedhofssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)  
- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 22.12.2006**

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), in der jeweils geltenden Fassung,  
- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,  
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2020 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 12 -Arten der Grabstätten- wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Aschenstrefelder“ gestrichen.  
In Abs. 2 wird bei Buchstabe i) „Aschenstrefelder“ gestrichen. Die bisherigen Buchstaben j) und k) werden i) und j).

**Artikel 2**

**§ 16 -Aschenbeisetzung ohne Urne- wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Asche kann ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden, sofern der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.  
(2) Dem Stadtbetrieb ist vor Beisetzung der Asche die schriftliche Bestimmung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§19ff.) sind nicht zulässig.

**Artikel 3**

**§ 37 -Ordnungswidrigkeiten- wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 i) Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

**Artikel 4**

Diese 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2020 beschlossene

### **11. Änderungssatzung der Friedhofssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AÖR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 22.12.2006**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 18.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de) und zusätzlich unter [www.stadtbetrieb-wetter.de](http://www.stadtbetrieb-wetter.de) veröffentlicht.